

## **Das neue GmbH-Gesetz**

von Rechtsanwalt Manuel Jansen,  
c/o Rechtsanwälte Prof. Dr. Ekey & Kollegen, Köln

### **I. Übersicht über die Gesetzesänderungen**

Die deutsche GmbH stand in der jüngeren Vergangenheit verstärkt in **Konkurrenz** zu anderen ausländischen Rechtsformen. Insbesondere die **englische Ltd.** fand auch für in Deutschland tätige Unternehmen starken Zuwachs. Dies hatte seine Ursache in der jüngeren Rechtsprechung des EuGH, der gerade mit den Entscheidungen **Inspire Art** und **Überseering** verlangte, dass auch juristischen Personen die durch den EU-Vertrag normierte **Niederlassungsfreiheit** zukomme. Im Ausland gegründete juristische Personen durften deshalb ihren **Verwaltungssitz** nach Deutschland **verlegen**, um hier werbend tätig zu werden. Als Vorteile der englischen Ltd. nannten Berater unter anderem den Verzicht auf ein Mindeststammkapital, welches bei der deutschen GmbH 25.000,00 € beträgt, und kürzere Fristen bei der Gründung der Gesellschaft.

Dies veranlasste den deutschen Gesetzgeber, die Rechtsform der GmbH attraktiver zu gestalten. Hierzu verabschiedete er ein Reformpaket, welches teilweise als "Jahrhundertreform" bezeichnet wird, jedenfalls ein Bündel von Maßnahmen enthält, das bereits jetzt von Vertretern der juristischen Literatur, der Beratungspraxis und der (Fach-)Presse als wesentliche Vereinfachung aufgenommen wird.

Zudem wollte der Gesetzgeber **Firmenbestattungen** und andere **Missbrauchstatbestände** verhindern, weshalb er auch hierzu neue Regelungen einführte.

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurde im Bundestag am **26.06.2008 verabschiedet** und tritt am **01.11.2008** in Kraft.

Im Einzelnen lässt sich der Maßnahmenkatalog in drei Gruppen einteilen:

## 1. Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Mit einer Reihe von Einzelvorschriften versucht der Gesetzgeber, Unternehmensgründungen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Kern der Änderungen ist die erstmalige Einführung einer Gesellschaftsform unterhalb der GmbH, die **haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft**, die ohne Mindestkapital gegründet werden kann. Hinzu kommen weitere **Vereinfachungen bei der Kapitalaufbringung**, die zum Beispiel Regelungen über die verdeckte Sacheinlage beinhalten, die Einführung von **Mustertexten** für einfache Verfahren und ein **beschleunigtes Handelsregisterverfahren**.

## 2. Steigerung der Attraktivität der Gesellschaftsform GmbH durch Änderungen für werbende Unternehmen

Darüber hinaus wollte der Gesetzgeber die Attraktivität durch Änderungen für werbende Unternehmen steigern. Er erlaubt fortan die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland, steigert den **öffentlichen Glauben** an das Handelsregister und ermöglicht erstmals einen **gutgläubigen Erwerb** von Geschäftsanteilen. Zudem wird das **Cash-Pooling** ausdrücklich für zulässig erachtet. Schließlich regelte er das Recht des **Eigenkapitalersatzes** neu.

## 3. Gläubigerschutz durch Bekämpfung von Missbrauchsfällen

Ziel des Gesetzes ist – wie sich aus dem zweiten Teil seines Namens ergibt – auch die Bekämpfung von Missbräuchen, namentlich von Firmenbestattungen. Dies soll unter anderem durch eine **beschleunigte Rechtsverfolgung**, einer **Insolvenzantragspflicht für Gesellschafter** und Einschränkungen bei der freien **Wahl des Geschäftsführers** durch die Gesellschafterversammlung erreicht werden.

## **II. Änderungen bei der Unternehmensgründung**

Der umfangreichste Teil des MoMiG befasst sich mit Änderungen bei der Unternehmensgründungen, die Erleichterungen bei der Kapitalaufbringung, die Einführung von Mustertexten und ein beschleunigtes Registerverfahren beinhalten.

### **1. Erleichterungen bei der Kapitalaufbringung**

Eine grundlegende Neuerung ist die Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft. Hinzu kommen eine Flexibilisierung der Geschäftsanteile und neue Regelungen über die verdeckte Sacheinlage.

#### **a) Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft, § 5a GmbHG**

In § 5a GmbHG regelt der Gesetzgeber nunmehr eine neuartige Gesellschaftsform, die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft.

Im Gesetzgebungsverfahren war zunächst angedacht, das Mindestkapital der GmbH herabzusetzen, beispielsweise auf 10.000,00 €. Letztendlich entschied sich der Gesetzgeber gegen eine Herabsenkung, richtete jedoch die Möglichkeit ein, statt einer GmbH eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft zu gründen.

Nach § 5a Abs. 1 GmbHG kann eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft auch unterhalb des für die GmbH nach wie vor bestehenden Mindeststammkapitals von 25.000,00 € gegründet werden. Das Mindeststammkapital der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft beträgt mithin 1,00 €.

Die Gesellschaft muss gemäß § 5a Abs. 1 GmbHG als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder als UG (haftungsbeschränkt) firmieren.

Im Gegensatz zur GmbH, bei der das Stammkapital zu Gründung nur hälftig eingezahlt sein muss, müssen nach § 5a Abs. 2 S. 1 GmbHG die Gesellschafter der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft das Kapital voll aufbringen. Eine Sachgründung ist nach § 5a Abs. 2 S. 2 GmbHG ausgeschlossen.

Da der Gesetzgeber nicht grundsätzlich von dem für die GmbH geltenden Mindeststammkapital von 25.000,00 € abweichen wollte, bestimmte er auch für die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft das Ziel, dieses Mindeststammkapital zu erreichen. Der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft legte er deshalb auf, das Mindeststammkapital nach ihrer Gründung anzusparen. Hierzu muss sie nach § 5 Abs. 3 GmbHG solange 25 % ihrer Gewinne einbehalten, bis sie über ein Stammkapital von 25.000,00 € verfügt. Nach Erreichen dieses Betrages fallen die Beschränkungen des § 5a GmbHG weg, sie darf – muss aber nicht – die Firmierung als Unternehmergesellschaft beibehalten, § 5a Abs. 5 GmbHG.

Während die GmbH bei Verlust des hälftigen Stammkapitals unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen hat, gilt dies für die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit.

#### **b) Flexibilisierung der Geschäftsanteile**

Zunächst ist anzumerken, dass sich der Gesetzgeber sprachlich an die ständige Vertragspraxis angepasst hat: Statt Stammeinlage heißt es nun Geschäftsanteil.

In § 5 Abs. 1 GmbHG war bislang eine Mindeststammeinlage von 100,00 € vorgesehen. Dies ist nun weggefallen. Gesellschafter können sich fortan auch mit einem geringeren Betrag beteiligen.

Ferner ist nach § 5 Abs. 2 GmbHG nicht mehr erforderlich, dass sich der Geschäftsanteil durch 50,00 € teilen lässt; er muss lediglich noch auf einen glatten Eurobetrag lauten.

Daraus folgt, dass eine leichtere Stückelung von vorhandenen Geschäftsanteilen möglich wird, was gerade bei einer Kapitalerhöhung oder einer Erbaueinandersetzung zu wesentlichen Vereinfachungen führen dürfte.

#### **c) Gesetzliche Regelung über verdeckte Sacheinlagen, § 19 GmbHG**

§ 19 GmbHG sieht nun eine gesetzliche Regelung für verdeckte Sacheinlagen vor. Eine "verdeckte Sacheinlage" ist dann gegeben, wenn zwar formal eine Bareinlage

vereinbart ist, der Gesellschafter aber bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Sacheinlage leistet. Bislang ging die Rechtsprechung davon aus, dass eine Einlage, die entgegen der vertraglichen Vereinbarung nicht als Bar-, sondern als Sacheinlage geleistet wird, als nicht erbracht gilt, so dass der Gesellschafter die Einlage nochmals zu leisten hat. Dies nahm die Rechtsprechung auch in Fällen an, in denen der Gesellschafter zwar eine Bareinlage erbrachte, diese jedoch im Wege eines gegenseitigen Vertrages für eine Sachübertragung zurückzahlen ließ (Sacheinlage durch Hin- und Herzahlen).

Nach der Gesetzesänderung wird nun der wahre Wert der Sacheinlage auf die Bareinlage angerechnet. Der Gesellschafter muss nach § 19 Abs. 4 GmbHG "nur" die Differenz zwischen tatsächlich erbrachter Sacheinlage und vertraglich versprochener Bareinlage in bar leisten.

Die Anrechnung auf die Bareinlage erfolgt jedoch ausdrücklich erst nach der Eintragung ins Handelsregister, weshalb der Geschäftsführer nicht versichern darf, die Bareinlage sei vollständig erbracht.

## **2. Vereinfachtes Verfahren durch Einführung von Musterprotokollen (§ 2 Abs. 1a GmbHG)**

Des Weiteren wollte der Gesetzgeber der Forderung nachkommen, dass eine Gründung einer GmbH im Vergleich zu anderen, ausländischen Rechtsformen komplizierter sei. Hierzu war zunächst angedacht, zumindest in einfachen Fällen von der notariellen Beurkundung abzusehen. Hiervon nahm der Gesetzgeber jedoch im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens Abstand. Sie ist weiterhin erforderlich, allerdings gibt es bei der Verwendung von Mustertexten kostenrechtliche Erleichterungen.

Stattdessen entwickelte ein Musterprotokoll, das als Lückentext von den Gesellschaftern auszufüllen ist und dem beurkundenden Notar vorgelegt werden kann. Das Musterprotokoll enthält in einem einzigen Dokument den Gesellschaftervertrag, die Geschäftsführerbestellung und die Gesellschafterliste.

Dieses Musterprotokoll können die Gesellschafter allerdings nur für vereinfachte Verfahren nach § 2 Abs. 1a GmbHG verwenden.

Ein solches vereinfachtes Verfahren ist nur bei einer Bargründung möglich, an der maximal drei Gesellschafter beteiligt sind und die maximal einen Geschäftsführer bestellen wird. Die Gesellschafter dürfen auch im Übrigen keine Abweichungen von der gesetzlichen Ausgestaltung der GmbH vornehmen.

Die Gründung im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1a GmbHG ist auch für haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaften möglich, so dass es hier zu einer wesentlichen Vereinfachung des Gründungsverfahrens kommen dürfte.

### **3. Beschleunigung der Registereintragung**

Schließlich wurde oft bemängelt, der Zeitraum zwischen Absetzung des Gesellschaftervertrages und der Eintragung ins Handelregister sei zu lang, weshalb sich der Gesetzgeber zudem bemühte, die Registereintragung zu beschleunigen.

Bereits mit dem EHUG wurde ein elektronisches Verfahren eingeführt, mit dem die Daten der einzutragenden Gesellschafter schnell in das elektronische Handelsregister übernommen werden können.

Ferner ist fortan nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG nicht mehr die Vorlage einer Genehmigungsurkunde erforderlich, die beispielsweise eine Handwerkskammer ausstellen muss. Die GmbH kann auch ohne eine solche Genehmigung bereits eingetragen werden. Es bestimmt nicht mehr das langsamste Verfahren den Eintragungsprozess. Selbstverständlich darf sie genehmigungspflichtige Tätigkeiten erst nach erteilter Genehmigung aufnehmen, sie kann jedoch die Vorbereitungen bereits als GmbH aufnehmen.

Auch bei einer Ein-Personen-Gründung sind von nun an keine Sicherheitsleistungen mehr erforderlich. Das Registergericht darf zudem nach § 8 Abs. 2 S. 2 GmbHG die ordnungsgemäße Kapitalaufbringung nur bei erheblichen Zweifeln prüfen.

### **III. Änderungen für werbende Unternehmen**

Das MoMiG bringt neben den Änderungen zur Gründung neuer Gesellschaften auch einige Neuregelungen für werbende GmbHs, die selbstverständlich auch für bereits bestehende GmbHs gelten, die nun ihren Sitz ins Ausland verlegen können. Es wird eine erhöhte Transparenz der Geschäftsanteile durch das neue Registerrecht geben, das auch einen gutgläubigen Erwerb vorsieht. Ausdrücklich erlaubt ist mit Geltung des MoMiG das Cash-Pooling. Zudem regelte der Gesetzgeber das Kapitalersatzrecht vollständig neu.

#### **1. Möglichkeit der Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland**

Zunächst erlaubt der Gesetzgeber fortan die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland, so dass nicht mehr nur ausländische Unternehmen nach Deutschland "ziehen" können, sondern auch der umgekehrte Weg möglich ist. Dies könnte vor allem dann interessant werden, wenn eine Gesellschaft ein Tochterunternehmen im Ausland errichten will. Die kann die ihr vertraute Gesellschaftsform der GmbH wählen und deren Verwaltungssitz sodann ins Ausland verlegen, sie muss nicht mehr auf eine Vielzahl unterschiedlicher, ihr fremder Rechtsformen zugreifen, so dass hierin tatsächlich eine Erleichterung begründet sein dürfte.

#### **2. Erhöhte Transparenz bei Geschäftsanteilen**

Des Weiteren schuf der Gesetzgeber eine erhöhte Transparenz bei den Geschäftsanteilen, was deren Handelsfähigkeit weiter heraufsetzen soll.

Als Gesellschafter gilt nach § 16 Abs. 1 GmbHG nur noch, wer im Handelsregister eingetragen ist.

Die Geschäftsführer sind deshalb nach § 40 Abs. 1 GmbHG verpflichtet, bei jeder Änderung einer Gesellschafterstellung eine aktuelle Gesellschafterliste zum Handelsregister zu reichen. An dieser Stelle wird die Rechtsprechung sicherlich noch Kriterien entwickeln, nach denen zu beurteilen ist, zu wessen Schutz diese Regelung aufgeführt wird, ob sie nur dem berechtigten Gesellschafter dienen soll oder gar Dritten, die im Falle der Verletzung der Vorlagepflicht Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsführer geltend machen könnten.

Die Vorlagepflicht trifft nach § 40 Abs. 2 GmbHG darüber hinaus auch die Notare, die an einer Gesellschafteränderung beteiligt sind. Auch sie haben eine neue Gesellschafterliste dem Handelsregister vorzulegen.

### **3. Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen**

Mit der erhöhten Transparenz der Geschäftsanteile geht auch der erstmals eingeführte gutgläubige Erwerb von Geschäftsanteilen einher, der sich nach § 16 Abs. 3 GmbHG richtet.

Danach gilt eine drei Jahre lang unbeanstandet gebliebene unrichtige Eintragung gegenüber einem gutgläubigem Erwerber als richtig. Der Käufer eines GmbH-Anteiles kann sich also im Falle einer mindestens dreijährigen Handelsregistereintragung auf diese verlassen, während er bislang weitestgehend ungeschützt war, da die Eintragung nur deklaratorisch erfolgte und es immer auf die materielle Berechtigung des Veräußerers ankam.

Soweit der Erwerb vor Ablauf von drei Jahren erfolgt, ist ein gutgläubiger Erwerb ebenfalls möglich. Hier hat jedoch der wahre Anteilsinhaber eine Exkulpationsmöglichkeit. Nur soweit er darlegen und beweisen kann, dass ihm die falsche Eintragung nicht zuzurechnen ist, kann er sich gegenüber dem gutgläubigen Erwerber durchsetzen.

#### **4. Sicherung des Cash-Pooling**

Einen vollkommen anderen Gesichtspunkt bedenkt der Gesetzgeber in § 30 Abs. 1 GmbHG, der die Gesellschaft vor einer Unterkapitalisierung durch Rückzahlung von Geschäftsanteilen (ehemals Stammeinlagen) an ihre Gesellschafter schützen soll.

Von dieser Vorschrift war bislang nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch das Cash-Pooling betroffen. Das Cash-Pooling dient in Konzernen dem Liquiditätsausgleich zwischen konzernzugehörigen Unternehmen, wobei regelmäßig Barmittel von dem Tochterunternehmen an das Mutterunternehmen weitergeleitet werden, damit diese ein einheitliches Cash-Management betreiben kann. So kann sie im Soll befindliche Konten einer Tochter durch Guthaben anderer Töchter ausgleichen und so die Sollzinsen verringern.

Die Rechtsprechung sah die Zahlung an das Mutterunternehmen bislang teilweise als Einlagenrückzahlung an, die nach § 30 Abs. 1 GmbHG aF unzulässig war.

Die Neue Regelung sieht vor, dass eine Rückzahlung dann nicht vorliegt, wenn es sich ausschließlich um einen Austausch von Aktiva handelt, wenn also der Barbetrag gegen (werthaltige) Forderung ausgewechselt wird.

Das Cash-Pooling wird also im Geschäftsverkehr mit solventen Müttern tatsächlich erleichtert.

#### **5. Neu(De-)regulierung des Eigenkapitalersatzrechts**

Überdies regulierte der Gesetzgeber das Kapitalersatzrecht vollständig neu. Bislang galt ein Gesellschafterdarlehen als kapitalersetzendes Darlehen, wenn es der Gesellschafter in der Krise nicht zurückverlangte.

Das Eigenkapitalersatzrecht wird nun im GmbHG vollständig gestrichen und in der Insolvenzordnung bzw. im Anfechtungsgesetz geregelt.

### **a) Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz**

In § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO sind fast alle Gesellschafterdarlehen nachrangig zu bedienen. Hiervon gibt es jedoch zwei Ausnahmen:

Nach § 39 Abs. 4 InsO sind solche Gesellschafterdarlehen ausgenommen, die Gesellschaftern zustehen, die ihre Anteile erst in der Krise zum Zwecke der Sanierung erhalten haben (Debt Equity Swaps). Hierdurch wird beispielsweise bei dem aktuell verabschiedeten Rettungspaket für Banken der Bundesetat geschützt, wenn der neu eingerichtete Bundesfonds Bankenanteile übernimmt, zumal die Regelung in § 39 InsO nicht nur die GmbH, sondern auch alle anderen juristischen Personen betrifft.

Die zweite Ausnahme kommt Gesellschaftergeschäftsführern mit Geschäftsanteil zugute, der einen Anteil von 10 % nicht übersteigt.

### **b) Vorrangig Befriedigung der Gläubiger durch Dritte**

Gemäß § 44a InsO wird ein Gläubiger nur dann aus der Insolvenzmasse (anteilig) bedient, soweit er bei der Inanspruchnahme der Sicherheit oder des Bürgen ausgefallen ist. Er muss sich damit faktisch zunächst an Sicherungsgeber/Bürgen wenden und versuchen, dort eine Befriedigung zu erhalten.

### **c) Anfechtung**

Schließlich ist die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen sowohl nach § 135 InsO im Insolvenzfall als auch nach § 6 AnfG in sonstigen Fällen anfechtbar.

Eine Anfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist möglich, wenn der Gesellschafter innerhalb der letzten 10 Jahre vor Stellung des Insolvenzantrages eine Sicherung seiner Forderung erhielt, die er nicht zu beanspruchen hatte.

Nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist jede Befriedigung des Gesellschafters innerhalb des letzten Jahres vor Stellung des Insolvenzantrages anfechtbar.

Schließlich regelt § 135 Abs. 2 InsO die Befriedigung eines Dritten bei einer vom Gesellschafter besicherten Forderung.

#### **IV. Änderungen zur Bekämpfung von Missbrauchsfällen**

Zweiter Anlass für die Einführung des MoMiG ist - wie sich bereits aus dem Namen des Gesetzes ergibt - die Bekämpfung von Missbrauchsfällen, die gerade durch Firmenbestattungen verstärkt auftreten, bei denen professionelle Berater sich dafür bezahlen lassen, die Gesellschaft formal zu verkaufen und sodann deren Verhältnisse so zu verschleiern, dass weder eine Rechtsdurchsetzung noch deren Liquidation möglich ist.

##### **1. Beschleunigung der Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaften**

Deshalb versuchte der Gesetzgeber, die Rechtsverfolgung zu beschleunigen. Jede GmbH hat nun - auch wenn sie ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegt - nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG eine inländische Geschäftsadresse ins Handelsregister eintragen zu lassen.

Der öffentliche Glaube an das Handelsregister gilt nun auch ausdrücklich für Zustellungen, was die Rechtsprechung in der Vergangenheit zwar bereits vereinzelt annahm, jedoch nicht als gefestigt gelten konnte.

Zudem kann nun gemäß § 35 Abs. 1 GmbHG im Falle einer Führungslosigkeit der Gesellschaft auch an den Gesellschafter zugestellt werden.

Darüber hinaus ist die öffentliche Zustellung vereinfacht worden.

##### **2. Insolvenzantragsrecht und -pflicht der Gesellschafter, § 15a Abs. 3 InsO**

Das Insolvenzantragsrecht und damit auch die Insolvenzantragspflicht trifft nun nicht mehr nur die Geschäftsführer, sondern im Falle der Führungslosigkeit ausdrücklich auch die Gesellschafter.

Der Gesellschafter kann sich nur damit exkulpieren, dass er vom Insolvenzgrund (Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit) oder von der Führungslosigkeit keine Kenntnis hatte.

### **3. Ausschluss des Absonderungsrechts für der Gesellschaft überlassene Gegenstände, § 135 Abs. 3 InsO**

Der Gesetzgeber versucht zudem, eine Ausplünderung der Gesellschaft zu verhindern, indem er das Absonderungsrecht des Gesellschafter für der Gesellschaft überlassene Gegenstände ausschließt.

Nach den allgemeinen insolvenzrechtlichen Vorschriften könnte der Gesellschafter einen Gegenstand, den er der Gesellschaft überlassen hat, im Falle der Insolvenz aus der Insolvenzmasse herauslösen und selbständig verwerten. Dies ist nun für Gesellschafter ausdrücklich ausgeschlossen. Der Insolvenzverwalter soll die Möglichkeit haben, mit dem gesamten Firmeninventar versuchen zu können, den Geschäftsbetrieb tatsächlich fortzusetzen.

### **4. Weitere Ausschlussgründe für Geschäftsführer**

In § 6 GmbHG sind zudem weitere Ausschlussgründe für Geschäftsführer geregelt. Hierzu zählt ein Berufsverbot, das dem Unternehmenszweck entspricht, ferner die Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung, falschen Angaben nach § 82 GmbHG oder § 399 AktG, unrichtige Darstellung nach § 400 AktG pp., und Betrug/Untreue, letztere bei einer Verurteilung mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

### **5. Haftung der Gesellschafter für vorsätzliche oder grob fahrlässige Einsetzung eines Geschäftsführers, der nicht eingesetzt werden darf**

Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Einsetzung eines Geschäftsführers durch einen Gesellschafter macht diesen haftbar.

## V. Zusammenfassende Thesen

Die **Gründung** der GmbH wird gerade bei Kleinunternehmen durch Musterprotokolle, geringeres Stammkapital und ein beschleunigtes Verfahren wesentlich vereinfacht. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob der Verkehr die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft akzeptieren wird. Möglicherweise wäre es praktikabler, das Mindeststammkapital insgesamt herabzusetzen, zumal von einem Stammkapital in Höhe von 25.000,00 € selten Wohl und Wehe eines Unternehmens abhängen.

Die **Regelungen zur Kapitalaufbringung** sind ohne Einschränkung zu begrüßen. Hier sind insbesondere die Regelungen zu den verdeckten Sacheinlagen, aber auch der Flexibilisierung der Geschäftsanteile zu nennen. Gleiches gilt für die **Transparenz der Geschäftsanteile** und dem **Cash-Pooling**.

Hinsichtlich des Kapitalersatzrechts halte ich es für angemessen, **Sanierungskapital** ausdrücklich herauszunehmen, im Übrigen wird die Praxis zeigen, wie sich die Änderungen tatsächlich auswirken werden.

Zur **Abwendung von Missbrauchsfällen** hätte ich persönlich mehr erwartet, wenn auch die Verfahrensbeschleunigungen und Verpflichtung der Gesellschafter zur Insolvenzantragsstellung in die richtige Richtung gehen.